

Satzung

über die Entschädigung der Ratsherren, der Ortsratsmitglieder, der Ehrenbeamte und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Stadt Wittingen (Entschädigungssatzung)

Auf Grund der §§ 10, 44, 54, 55 und 91 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wittingen in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsherr, Ortsratsmitglied, Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Stadt Wittingen wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz von Verdienstausfall, Kinderbetreuungsaufwendungen und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger die Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf ein Viertel. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter drei Viertel der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

§ 2

Sitzungsgeld für Ratsherren

- (1) Die Ratsherren erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie an bis zu jährlich 15 Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung, soweit sie nicht eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 Buchstabe e) erhalten.
- (2) Ein Sitzungsgeld wird auch für sonstige Veranstaltungen in Ausübung des Mandats gewährt (Besprechungen, Bereisungen, Besichtigungen, Arbeitskreissitzungen usw.), sofern die Stadt dazu eingeladen hat oder die Teilnahme vom Bürgermeister genehmigt worden ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- oder Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- oder Gruppenvorstände. Für repräsentative Termine wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die

Reisekosten in § 9 dieser Satzung. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Diese wird gesondert nach § 7 dieser Satzung gewährt.

- (4) Dauert eine Sitzung länger als sechs Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (5) Ratsherren, die als Zuhörer an Ausschusssitzungen teilnehmen, bekommen kein Sitzungsgeld.

§ 3

Aufwandsentschädigungen

- (1) Es werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den 1. ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters	184,00 €
b) an den 2. ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters	150,00 €
c) an den 3. ehrenamtlichen Vertreter des Bürgermeisters	150,00 €
d) an die Beigeordneten	52,00 €
e) an die Fraktionsvorsitzenden	224,00 €
- (2) Vereinigt ein Ratsherr mehrere der in Absatz 1 a) bis d) genannten Funktionen, erhält er nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 4

Entschädigung für Ausschusmitglieder, die nicht dem Rat angehören

- (1) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung.
- (2) § 2 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 5

Fahrtkosten

- (1) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zur Teilnahme an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Fraktionen werden bei Benutzung privateigener Pkws 0,30 € Entschädigung je gefahrenen Kilometer gezahlt. Ratsherren, Ortsrats- und Ausschusmitglieder, die in der Ortschaft wohnhaft sind, in dem die jeweilige Sitzung stattfindet, erhalten diese Entschädigung nicht.
- (2) Die Erstattung von Fahrtkosten nach Absatz 1 wird auf höchstens 51,00 € im Monat begrenzt.

§ 6

Verdienstaufschlag

- (1) Anspruch auf Ersatz für Verdienstaufschlag hat nachstehender Personenkreis:
 - a) Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,

- b) Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen geregelten besonderen Ansprüche (Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr nach dem Brandschutzgesetz).
- (2) Der Verdienstausschlag wird auf Antrag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

Unselbständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag im Hauptberuf ersetzt.

Selbständig Tätigen wird für den notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausschlag im Hauptberuf eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 15,00 € je Stunde begrenzt.

- (3) Anspruchsberechtigte,

- a) die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist,
- b) die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können und
- c) denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann,

erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 €.

- (4) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 geltend machen können, denen aber im sonstigen beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,00 €.
- (5) Der Ersatz von Verdienstausschlag nach Absatz 2 oder des Nachteilsausgleichs nach Absatz 3 oder 4 wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr begrenzt, es sei denn, der Anspruchsberechtigte ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.
- (6) Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit der Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 7

Aufwendungen für die Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn Ratsherren, Ortsratsmitglieder, Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig (z. B. Kindertagesstätten) betreut werden.

- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 5,00 € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag wird auf 15,00 € festgesetzt.
- (3) Die Gewährung von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittingen richtet sich nach § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Als Höchstbetrag gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 8 Auslagen

- (1) Für die Stadt Wittingen ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 15,00 € im Monat begrenzt.
- (3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 9 Reisekosten

- (1) Für von der Stadt Wittingen genehmigte Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes erhalten Ratsherren, Ortsratsmitglieder, Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.
- (2) Ehrenamtlich tätige Personen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen auf Kreisebene eine pauschalierte Reisekostenvergütung in Höhe von 10,00 € pro Lehrgangstag.

§ 10 Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen durch Ratsherren

- (1) Die Stadt Wittingen beteiligt sich an den Kommunalen Fortbildungsveranstaltungen des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes (KomFort-NSGB) auf Antrag des Ratsherrn mit 50 % an den Seminarkosten. Der Ratsherr hat der Stadtverwaltung dazu nachträglich die Seminarbescheinigung vorzulegen. Die Kostenerstattung erfolgt im Rahmen der Sitzungsgeldabrechnung. Die Anmeldung zur Fortbildungsveranstaltung nimmt der Ratsherr selbst vor.
- (2) Die geplante Teilnahme an einer anderen als der in Absatz 1 genannten Fortbildungsveranstaltung ist dem Bürgermeister frühzeitig anzuzeigen. Der Verwaltungsausschuss entscheidet im Einzelfall, ob die Seminargebühren für die Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung von der Stadt getragen werden. Die Anmeldung zur Fortbildungsveranstaltung erfolgt durch die Stadtverwaltung, sofern die Stadt die Kosten in Gänze trägt. Die anteilige Kostenerstattung erfolgt wie in Absatz 1 beschrieben.
- (3) Für Inhouse-Fortbildungsveranstaltungen, die von der Stadtverwaltung organisiert werden, trägt die Stadt die Seminargebühren.

§ 11
Entschädigung für Ortsratsmitglieder

Die Bestimmungen der §§ 2, 5, 6; 7 und 9 dieser Satzung gelten für Ortsratsmitglieder entsprechend.

§ 12
Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher und Ortsbürgermeister

Ortsvorsteher und Ortsbürgermeister in der Stadt Wittingen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich:

Ortschaft	Betrag
Boitzenhagen	242,00 €
Darrigsdorf	189,00 €
Erpensen	165,00 €
Eutzen	127,00 €
Gannerwinkel	143,00 €
Glüsing	167,00 €
Hagen	151,00 €
Kakerbeck	123,00 €
Knesebeck	248,00 €
Küstorf	124,00 €
Lüben	150,00 €
Mahnburg	151,00 €
Ohrdorf	234,00 €
Plastau	127,00 €
Rade	158,00 €
Radenbeck	287,00 €
Schnefflingen	174,00 €
Stöcken	183,00 €
Sudewittingen	133,00 €
Teschendorf	152,00 €
Vorhop	271,00 €
Wittingen	248,00 €
Wollerstorf	105,00 €
Wunderbüttel	151,00 €
Zasenbeck	226,00 €

§ 13
**Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige
in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt**

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen – mit Ausnahme des Verdienstaustauschs – erhalten folgende Ehrenbeamte bzw. ehrenamtlich Tätige eine monatliche Aufwandsentschädigung:

Funktion	Betrag
a) Stadtbrandmeister	187,00 €

b) Stellv. Stadtbrandmeister (werden mehrere Vertreter bestellt, so ist die Aufwandsentschädigung unter diesen aufzuteilen. Sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister + 50 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbrandmeisters)	88,00 €
c) Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr Wittingen Stellvertreter	93,00 € 41,00 €
d) Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr Knesebeck Stellvertreter	73,00 € 31,00 €
e) Ortsbrandmeister Ortsfeuerwehr Radenbeck Stellvertreter	73,00 € 31,00 €
f) Ortsbrandmeister übrige Ortsfeuerwehren je	41,00 €
g) Stadtsicherheitsbeauftragter	31,00 €
h) Gerätewart Ortsfeuerwehr Wittingen Ortsfeuerwehr Knesebeck Ortsfeuerwehr Radenbeck	52,00 € 31,00 € 31,00 €
i) Atemschutzgerätewart	53,00 €
j) Stadtjugendwart (sofern gleichzeitig Jugendwart; + 50 % der Aufwandsentschädigung des Jugendwartes)	31,00 €
k) Jugendwart	31,00 €
l) Stadtausbildungsleiter	31,00 €
m) Zeugwart Kleiderkammer	26,00 €
n) Musikzugführer	19,00 €

In diesen Beträgen sind auch die Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt enthalten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Stadt gilt § 9 entsprechend.

- (2) Dem Stadtbrandmeister wird neben einer Aufwandsentschädigung ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt.
- (3) Nimmt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Funktion ununterbrochen länger als zwei Monate nicht wahr (außer Erholungsurlaub), ist die Aufwandsentschädigung für die darüber hinaus gehende Zeit an den Stellvertreter zu zahlen.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung wird der durch Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen nachweislich entstandene Verdienstauffall erstattet. Die Bestimmungen des § 6 Absatz 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entschädigung für Verdienstauffall auf höchstens 31,00 € je Stunde begrenzt wird. Die Bestimmungen des § 6 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Pauschalstundensatz auf 18,00 € festgesetzt wird.

- (5) Für die Zahlung von Verdienstaufschlag an die übrigen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 14

Aufwandsentschädigung für sonstige Ehrenbeamte oder ehrenamtlich Tätige Personen

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlags erhalten folgende Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätige Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:
- a) Gleichstellungsbeauftragte 159,00 €.
- (2) In der Aufwandsentschädigung sind die Kosten für Fahrten innerhalb der Stadt enthalten. Für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Stadt gilt § 9 entsprechend.

§ 15

Aufwandsentschädigung für Anlagenpflege

Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Pflege öffentlicher Anlagen einschl. der der Stadt obliegende Reinigung der Straßen gemäß der Straßenreinigungssatzung und der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Wittingen in den nachstehend aufgeführten Ortschaften eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich insgesamt:

Ortschaft	Betrag
Boitzenhagen	111,00 €
Darrigsdorf	100,00 €
Erpensen	164,00 €
Eutzen	42,00 €
Gannerwinkel	79,00 €
Glüsing	245,00 €
Hagen	158,00 €
Kakerbeck	37,00 €
Küstorf	74,00 €
Lüben	158,00 €
Mahnburg	63,00 €
Ohrdorf	326,00 €
Plastau	28,00 €
Rade	147,00 €
Radenbeck	147,00 €
Schneflingen	105,00 €
Stöcken	84,00 €
Suderwittingen	179,00 €
Teschendorf	32,00 €
Vorhop	252,00 €
Wollerstorf	21,00 €
Wunderbüttel	27,00 €
Zasenbeck	372,00 €

§ 16

Bezeichnung in weiblicher oder männlicher Form

Bezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form ausgewiesen sind, gelten entsprechend auch in weiblicher Sprachform.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 19.03.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.03.2012 außer Kraft.

Wittingen, 19.12.2012

STADT WITTINGEN

Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

(Ridder)